

Studiendekanat



Ratgeber Mutterschutz

# Beruflicher Umgang mit Tieren

## Allgemeines

Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen.

Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) den Arbeitgeber in Eigenverantwortung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsplatzverordnung - MuSchArbV) rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Der Arbeitgeber hat die werdende oder stillende Mutter die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn vorhanden, den Betriebs-, Personalrat oder die Mitarbeitervertretung über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerin gefährdet ist, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Die nachstehenden Informationen sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter, die beruflichen Umgang mit Tieren haben, zum Beispiel in Tierarztpraxen, Tierkliniken, Tierhandlungen, zoologischen Gärten und ähnliche Einrichtungen beschäftigt sind, zutreffend zu beurteilen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen und die zum Schutz von Mutter oder Kind erforderlichen Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu berücksichtigen.

## Einzelne Bereiche

Grundsätzlich dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

## **Spezifische Gefährdungen**

### ***Gefahrstoffe/Krankheitserreger***

- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, sofern der Grenzwert überschritten wird. Das bedeutet, dass werdende oder stillende Mütter nur mit diesen Gefahrstoffen umgehen dürfen, sofern durch Messungen nachgewiesen ist, dass der Grenzwert nicht überschritten wird, und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist. Der Grenzwert ist überschritten, wenn die Einhaltung des Luftgrenzwertes nicht nachgewiesen ist.
- Verbot des Umgangs mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen für werdende Mütter. Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind. Die werdende Mutter ist einem Gefahrstoff ausgesetzt, wenn eine über die ubiquitäre Luftverunreinigung (Hintergrundbelastung) hinausgehende Exposition vorliegt. Stillende Mütter dürfen mit den Gefahrstoffen nicht beschäftigt werden, sofern der Grenzwert überschritten wird
- Verbot des Umgangs für werdende oder stillende Mütter mit Stoffen oder Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.

Zu den krankheitsübertragenden Gefahrstoffen gehören zum Beispiel bestimmte Tierhaare, verunreinigtes Verbandsmaterial, Blut oder sonstige Körperflüssigkeiten der zu behandelnden Tiere. Bei der Diagnostik und Behandlungen von Tieren sowie bei Untersuchungen von tierischen Materialien kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit diesen Aufgaben beschäftigte Mitarbeiterin Krankheitserregern ausgesetzt ist. Ein Beschäftigungsverbot liegt immer dann vor, wenn ein Infektionsrisiko durch Krankheitserreger, die vom Tier auf Menschen übertragen werden können, nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses ist zum Beispiel bei folgenden Infektionserregern möglich:

### ***Salmonellen***

Die Erreger sind in Haus- und Wildtieren sowie Geflügel. Die Übertragung findet dabei meist durch eine Schmierinfektion bei Kontakt mit dem erregerhaltigen Material statt.

### ***Toxoplasmen***

Die Erreger finden sich in Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen. Ein großes Risiko geht von Katzenkot aus. Die Infektionen erfolgen über eine Schmutz- oder Schmierinfektion. Sollte eine Immunität der Schwangeren gegenüber Toxoplasmen vorliegen, besteht kein Risiko einer Erkrankung der Frucht oder des Neugeborenen.

### ***Listerien***

Der Erreger kommt vor bei Nutz-, Pelz-, Nagetieren und Vögeln.

## ***Brucellagruppe***

Die Infektion geht von Rindern, Schafen und Ziegen aus. Der Infektionsweg erfolgt über eine Schmierinfektion, besonders durch den Kontakt mit Plazenten (Mutterkuchen, Nachgeburt) und Fruchtwasser der infizierten Tiere. In massiv verseuchten Ställen, Laboratorien ist eine Infektion über den Luftweg möglich. Das Infektionsrisiko für die Beschäftigten wird durch eine sorgfältige Kontrolle der Herkunft der Tiere und eine der Art entsprechende Tierhaltung reduziert. Bei Zweifeln sind die zuständigen kommunalen Veterinärämter einzuschalten. Werdende Mütter sollen nicht im Einwirkungsbereich von Stäuber aus dem Kot von Vögeln und Geflügel und bei der unmittelbaren Betreuung dieser Tiere eingesetzt werden.

**Eine Betreuung erkrankter Tiere ist nicht zulässig.**

## **Berufskrankheiten**

Weiterhin dürfen werdende Mütter insbesondere nicht mit den Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht. Dieses generelle Beschäftigungsverbot findet auch Anwendung auf stillende Mütter.

## ***Radiologie***

Nach einer Verordnung über den Schutz von Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) darf schwangeren Frauen der Zutritt zu Kontrollbereichen nur erlaubt werden, wenn sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen, der Strahlenschutzbeauftragte die ausdrücklich gestattet und eingehalten und dies dokumentiert wird. Der Zutritt als helfende Person darf nur gestattet werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

Für ein ungeborenes Kind, das auf Grund der Beschäftigung der Mutter einer Röntgenstrahlenexposition ausgesetzt ist, darf die Äquivalentdosis vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende den Grenzwert von 1 Millisievert nicht überschreiten. Als Äquivalentdosis des ungeborenen Kindes gilt die Organdosis der Gebärmutter der schwangeren Frau.

Frauen sind im Rahmen der Unterweisungspflicht des Arbeitgebers darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Röntgenstrahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Arbeitgeber mitzuteilen ist.

Nach der Verordnung über den Schutz durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) ist bei Beschäftigung werdender Mütter beim Umgang mit radioaktiven Stoffen im Kontrollbereich für das ungeborene Kind ein besonderer Grenzwert einzuhalten.

Für ein ungeborenes Kind, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt der Grenzwert der Dosis aus äußerer und innerer Strahlenexposition vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 Millisievert.

Die berufliche Strahlenexposition ist arbeitswöchentlich zu ermitteln und der werdenden Mutter mitzuteilen. Es sind in jedem Fall besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nötig.

Frauen sind im Rahmen der Unterweisungspflicht des Arbeitgebers darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Arbeitgeber mitzuteilen ist.

Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.

Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist.

Wegen des unter Umständen hohen Schutzaufwandes wird empfohlen, dass beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (zum Beispiel im Labor) sowie bei Röntgenarbeiten oder -aufnahmen die bisherige Praxis, werdende Mütter in andere Bereiche (zum Beispiel im administrativen Bereich) umzusetzen, beibehalten wird.

### ***Nichtionisierende Strahlen***

In bestimmten Bereichen von starken magnetischen oder elektromagnetischen (Streu-) Feldern ist eine nachteilige Wirkung auf den menschlichen Organismus, insbesondere auch auf die werdende Mutter und die Leibesfrucht, nicht auszuschließen. Es wird daher (entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und der Strahlenschutzkommission) empfohlen, Schwangere nicht einzusetzen:

- Im Magnetraum von MR-Tomographieanlagen
- An Hyperthermie-Arbeitsplätzen
- An Hochfrequenzwärmetherapiegeräten

### ***Gentechnische Laboratorien***

Werdende oder stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit Versuchstieren haben, insbesondere keine mikrobiologischen oder toxikologischen Tierversuche durchführen. Nichtinfizierte spezifisch pathogenfreie Tiere (SPF-Tiere) dürfen versorgt werden.

Weiterhin dürfen werdende oder stillende Mütter nicht mit der Bearbeitung unfixierter Präparate aus menschlichen oder tierischen Organen beschäftigt werden.

Die Züchtung von Normal- und Tumorzellen sowie deren Haltung kann von werdenden oder stillenden Müttern durchgeführt werden, sofern diese Zellen keine menschenpathogenen Viren enthalten.

### ***Narkosegase***

Die Beschäftigung einer werdenden oder stillenden Mutter in Bereichen, in denen mit dem Auftreten von Narkosegasen der Halogenkohlenwasserstoffreihe gerechnet werden muss, ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Grenzwert sicher und dauerhaft nicht überschritten wird. Dies muss, wenn erforderlich, durch ausreichend häufige Messungen nachgewiesen werden.

Insbesondere ist bei fruchtschädigenden Narkosegasen (zum Beispiel Halthan) eine Beschäftigung nicht zulässig. Für Lachgas (Distickstoffoxid) wurde der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung auf  $180 \text{ mg/mm}^3$  festgelegt (siehe TRGS 900). Eine Einstufung hinsichtlich fruchtschädigender Eigenschaften ist noch offen.

Narkosegase der Halogenkohlenwasserstoffreihe zählen zu den gefährlichen Arbeitsstoffen, In Räumen, in denen mit halogenkohlenwasserstoffhaltigen Narkosemitteln gearbeitet wird, sind werdende oder stillende Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Gasen und Dämpfen ausgesetzt, die eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter und die Leibesfrucht sowie für die stillende Mutter und ihr Kind darstellen.

Für eine Reihe von Narkosegasen (Isofluran, Desfluran, Sevofluran und Xenon) existieren bisher weder Grenzwerte noch eine Einstufung hinsichtlich krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Eigenschaften.

Die Beschäftigung werdender Mütter mit Exposition gegenüber diesen Narkosegasen stellt zurzeit ein nicht ausreichendes abschätzbares Risiko dar.

Die Beschäftigungsverbote haben insbesondere Bedeutung in Operationsbereichen und in Aufwächerräumen, in denen die Atemluft durch erhöhte Konzentrationen von Narkosegasen belastet wird.

### ***Sterilisation***

Werdende Mütter dürfen mit leichten Arbeiten nur auf der reinen Seite ohne Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden Gefahrstoffen (zum Beispiel Ethylenoxid) oder sonstigen Gefahrstoffen, sofern der Grenzwert überschritten wird, beschäftigt werden.

Als leichte Arbeit gelten zum Beispiel das Sortieren der gereinigten Instrumente und das Legen nicht zu großer Wäscheteile.

### ***Arbeiten mit Notfallcharakter***

Eine Beschäftigung von werdenden Müttern mit Tätigkeiten, bei denen sie im Notfall entgegen Beschäftigungsverboten, -beschränkungen Hilfe leisten müssen, ist nicht zulässig. Dies gilt zum Beispiel besonders im Notfall im Operationsbereich und für Ambulanzen.

### ***Reinigung/Desinfektionsmittel***

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis beschäftigt, festzustellen, ob es sich im Hinblick auf den vorgesehenen Umgang um einen Gefahrstoff handelt. Daher müssen für verwendete Reinigungsmittel Sicherheitsdatenblätter vorliegen, die bei Bedarf vom Hersteller der Reinigungsmittel angefordert werden können.

Mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, dürfen werdende oder stillende Mütter nur umgehen, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitsplatzgrenzwert nicht überschritten wird. Grundsätzlich sind beim Umgang mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, geeignete Schutzhandschuhe (CE-Prüfung) zu tragen.

Bei den Desinfektionsmitteln sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie aufgenommen sind.

### ***Unfallgefahren***

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind. Die Aufzählung der Unfallgefahren ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

Eine erhöhte Unfallgefahr besteht auch in anderen besonders gefährlichen Arbeitssituationen. So zum Beispiel beim Umgang mit Tieren, insbesondere bei Großtieren, oder beim Umgang mit besonders gefährlichen Arbeitsmitteln.

### ***Heben und Tragen von Lasten***

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden so darf auch dabei die körperliche Beanspruchung sein. Schwere körperliche Arbeiten sind solche, die die Körperkraft stark in Anspruch nehmen, anstrengende Haltungen oder Bewegungen verursachen oder bestimmte Körperteile oder Organe besonders belasten.

### ***Ständiges Stehen***

Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet. Mit „Ständigem Stehen“ sind solche Arbeiten gemeint, welche durch Gehen oder Sitzen nicht unterbrochen werden können oder dürfen.

### ***Häufiges Strecken und Beugen***

Mit Arbeiten, bei denen die werdenden oder stillenden Mütter sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen diese nicht beschäftigt werden.

### ***Mehrarbeit/Nacharbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit***

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche) und nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Ausnahmen von dem Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot gelten für Krankenhäuser und vergleichbaren Einrichtungen, wenn der werdenden oder stillenden Mutter in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird (Nachtruhe § 5 Arbeitszeitgesetz - ArbZG).

## **Zu ergreifende Maßnahmen**

### ***Arbeitsunterbrechung***

Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne zum kurzen Ausruhen in der Nähe ihres Arbeitsbereiches bereitzustellen.

### ***Liegemöglichkeiten***

Werdenden oder stillenden Müttern ist während der Pausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit (unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen) zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

### ***Arbeitsplatzwechsel/Freistellung***

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch die Zustimmung der werdenden oder stillenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht und Verantwortung zu Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; so bedürfen werdende oder stillende Mütter in einigen Fällen einen über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutz. Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die durch Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen und besondere Belastungen, wie Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit entstehen.

## **Hinweis**

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren (§ 11 Absatz 1 MuSchG).

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) nehmen alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden:

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitgeberinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezahlten Arbeitsentgelte.

Die Ausgleichszahlungen sind bei der Krankenkasse, bei der die werdende Mutter versichert ist, zu beantragen.

Quelle:

**Ratgeber der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen**

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Göttingen, Redaktionsgruppe Mutterschutz

Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)

Alva-Myrdal-Weg 1

37085 Göttingen

Stand: Januar 2014